

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 572/1985

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1986

Text

UNTERABSCHNITT B
Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	-----+----- I in der Verwendungsgruppe I-----+----- I H 4 I H 3 I-----+----- I in der Dienststufe I-----+----- I 1 2 3 4 I 5 6 7 I-----+----- I Schilling -----+-----							
	1	7 796	7 999	8 104	8 205	8 725	-	-
	2	7 841	8 046	8 151	8 250	8 827	8 861	8 894
	3	7 888	8 092	8 196	8 299	8 930	8 964	8 998
4	7 935	8 138	8 243	8 345	9 033	9 041	9 155	
5	7 981	8 186	8 290	8 391	9 134	9 243	9 358	
6	8 076	8 279	8 383	8 486	9 338	9 449	9 565	
7	8 169	8 373	8 476	8 579	9 543	9 655	9 769	

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. Sanitätsunteroffiziere mit

- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst"
- und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer
- und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
- entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.